

Vorsitzende/r des

Wahlvorstands zur Betriebsratswahl

im Betrieb

Straße

Tel/E-Mail

PLZ und Ort

Datum

An den Arbeitgeber

Herrn/Frau

Firma

Straße

PLZ und Ort

Erstellung der Wählerlisten für die Betriebsratswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom sind Sie darüber informiert worden, dass der Wahlvorstand von Ihnen zur Durchführung der Betriebsratswahlen die notwendigen Unterlagen zur Erstellung der Wählerliste gemäß § 2 WO benötigt.

Als Termin für die Betriebsratswahl hat der Wahlvorstand den festgelegt.¹

Zur weiteren Planung benötigen wir deshalb von Ihnen folgende Informationen in getrennten Tabellen.

Tabelle 1: Eine vollständige Aufstellung aller **weiblichen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (*Datum des Wahltages*) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden.²

Tabelle 2: Eine vollständige Aufstellung aller **männlichen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (*Datum des Wahltages*) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden.³

Tabelle 3: Eine vollständige Aufstellung aller **diversen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (*Datum des Wahltages*) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden.⁴

Bitte beachten Sie, dass zu den Arbeitnehmern des Betriebs **beispielsweise** auch Mitarbeiter in Mutterschutz bzw. Elternzeit, Bundesfreiwilligendienstleistende, im Krankenstand befindliche Arbeitnehmer, Aushilfskräfte, Teilzeitkräfte, geringfügig Beschäftigte, Heimarbeiter, die in der Hauptsache für unseren Betrieb arbeiten, sowie auch Auszubildende zählen.⁵

Tabelle 4: Eine vollständige Aufstellung aller **weiblichen** Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, die unserem Betrieb derzeit zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern der Einsatz dieser Personen bereits länger als drei Monate dauert bzw. nach derzeitiger Planung länger als drei Monate dauern wird (sog. Leiharbeiter nach § 7 Satz 2 BetrVG).⁶

Tabelle 5: Eine vollständige Aufstellung aller **männlichen** Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, die unserem Betrieb derzeit zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern der Einsatz dieser Personen bereits länger als drei Monate dauert bzw. nach derzeitiger Planung länger als drei Monate dauern wird (sog. Leiharbeiter nach § 7 Satz 2 BetrVG).⁷

- Tabelle 6: Eine vollständige Aufstellung aller **diversen** Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, die unserem Betrieb derzeit zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern der Einsatz dieser Personen bereits länger als drei Monate dauert bzw. nach derzeitiger Planung länger als drei Monate dauern wird (sog. Leiharbeiter nach § 7 Satz 2 BetrVG).⁸
- Tabelle 7: Eine vollständige Aufstellung aller **weiblichen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (Datum des Wahltages) das 16. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben werden.⁹
- Tabelle 8: Eine vollständige Aufstellung aller **männlichen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (Datum des Wahltages) das 16. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben werden.¹⁰
- Tabelle 9: Eine vollständige Aufstellung aller **diversen** Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am (Datum des Wahltages) das 16. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben werden.¹¹
- Tabelle 10: Eine vollständige Aufstellung aller **weiblichen, männlichen und diversen** Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, die unserem Betrieb derzeit zur Arbeitsleistung überlassen werden, deren Einsatz jedoch **keine** drei Monate dauert bzw. nach derzeitiger Planung **keine** drei Monate dauern wird.¹²
- Tabelle 11: Eine vollständige Auflistung aller im Betrieb beschäftigten (**weiblichen, männlichen und diversen**) **leitenden Angestellten** (§ 5 Abs. 3 BetrVG).¹³
- Tabelle 12: Eine vollständige Auflistung aller anderen (**weiblichen, männlichen und diversen**) im Betrieb Tätigen (z.B. Selbständige, Subunternehmer).¹⁴

Wir bitten Sie, in den abgefragten Tabellen folgende Angaben (alphabetisch geordnet nach dem Nachnamen) in jeweils separate Spalten einzutragen:

- Laufende Nummer
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Angabe, welche ArbeitnehmerInnen am Wahltag zwar das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹⁵
- Datum des Eintritts in das Unternehmen bzw. den Konzern
- Befristet beschäftigt bis bzw. Austritt am
- Betriebsteil
- Organisationsbereich/Beschäftigungsart
- Angabe, wenn Arbeitnehmer nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Außendienstmitarbeiter, Telearbeiter, Heimarbeiter) am Wahltag voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden oder wenn Arbeitnehmer vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, unbezahltem Urlaub (Sabbatical), Kurzarbeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 WO) – für diese Arbeitnehmer bitten wir, uns deren private E-Mail- und Postadresse zur Übersendung des Wahlausschreibens und

der Briefwahlunterlagen zur Verfügung zu stellen

- Geschlecht (in den Fällen, in denen die Tabellen nicht schon danach getrennt sind, d.h. bei den Tabellen 10 bis 12)

Wir bitten um Übergabe der Informationen in Papierform sowie als Datei im Format

Da die Wählerverzeichnisse gemäß § 4 Abs. 3 WO bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem aktuellen Stand zu halten sind, bitten wir weiterhin darum, den Wahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe am (*Datum des Wahltags*) unverzüglich zu informieren, sobald sich Änderungen an den oben abgefragten Tabellen ergeben, **beispielsweise**

- wenn Arbeitnehmer und Leiharbeitnehmer neu angestellt werden bzw. aus dem Betrieb ausscheiden,
- wenn Leiharbeitnehmer länger oder kürzer als ursprünglich geplant unserem Betrieb überlassen werden,
- wenn sich die Zahl der Personen der leitenden Angestellten ändert oder
- wenn sich der Kreis der in Tabelle 9 Genannten durch Zu- oder Weggang ändert.

Wir bitten um Übergabe aller genannten Unterlagen zu Händen des Wahlvorstands bis zum und bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Vorsitzende/r des Wahlvorstands

¹ Der Termin für die Betriebsratswahl sollte bereits feststehen, da er für die Erstellung der Wählerliste hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Bedeutung ist.

² Die meisten dieser Arbeitnehmerinnen gehören auf die Wählerliste. Sie sind in den allermeisten Fällen wahlberechtigt, wählbar und bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Beachten Sie jedoch, dass es auch einzelne Arbeitnehmergruppen geben kann, auf die dies nicht uneingeschränkt zutrifft (z.B. Arbeitnehmer, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freistellungsphase).

³ Die meisten dieser Arbeitnehmer gehören auf die Wählerliste. Sie sind in den allermeisten Fällen wahlberechtigt, wählbar und bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Beachten Sie jedoch, dass es auch einzelne Arbeitnehmergruppen geben kann, auf die dies nicht uneingeschränkt zutrifft (z.B. Arbeitnehmer, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freistellungsphase).

⁴ Die meisten dieser Arbeitnehmer gehören auf die Wählerliste. Sie sind in den allermeisten Fällen wahlberechtigt, wählbar und bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Beachten Sie jedoch, dass es auch einzelne Arbeitnehmergruppen geben kann, auf die dies nicht uneingeschränkt zutrifft (z.B. Arbeitnehmer, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freistellungsphase).

⁵ Falls ein privatrechtlich organisierter Betrieb (etwa im Bereich ehemaliger Staatsunternehmen) Beamte, Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes beschäftigt, sollte an dieser Stelle noch Folgendes ergänzend eingefügt werden: „Wahlberechtigt sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG zudem Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in unserem Betrieb tätig sind.“

⁶ Diese Arbeitnehmerinnen gehören auf die Wählerliste. Sie sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Sie zählen mit bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG).

⁷ Diese Arbeitnehmer gehören auf die Wählerliste. Sie sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Sie zählen mit bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG).

⁸ Diese Arbeitnehmer gehören auf die Wählerliste. Sie sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Sie zählen mit bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG).

⁹ Diese Arbeitnehmerinnen gehören **nicht** auf die Wählerliste. Sie sind jedoch bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Inwieweit sie bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder zu berücksichtigen sind, hängt von der Betriebsgröße ab – Näheres hierzu in § 9 BetrVG.

¹⁰ Diese Arbeitnehmer gehören **nicht** auf die Wählerliste. Sie sind jedoch bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Inwieweit sie bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder zu berücksichtigen sind, hängt von der Betriebsgröße ab – Näheres hierzu in § 9 BetrVG.

¹¹ Diese Arbeitnehmer gehören **nicht** auf die Wählerliste. Sie sind jedoch bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit zu berücksichtigen. Inwieweit sie bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder zu berücksichtigen sind, hängt von der Betriebsgröße ab – Näheres hierzu in § 9 BetrVG.

¹² Diese ArbeitnehmerInnen gehören mangels aktivem Wahlrecht zwar **nicht** auf die Wählerliste. Sie können aber nach der Rechtsprechung des BAG mitzählen bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG).

¹³ Diese ArbeitnehmerInnen gehören **nicht** auf die Wählerliste. Auch sind sie bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG) sowie bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit **nicht** zu berücksichtigen. Für den Wahlvorstand ist diese Tabelle zu Informationszwecken bzw. ggf. für das Zuordnungsverfahren der leitenden Angestellten hilfreich.

¹⁴ Alle anderen im Betrieb tätigen gehören **nicht** auf die Wählerliste. Auch sind sie bei der Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG) sowie bei der Berechnung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit **nicht** zu berücksichtigen. Für den Wahlvorstand ist diese Tabelle zu Informationszwecken hilfreich.

¹⁵ Diese ArbeitnehmerInnen sind zwar aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt.